

REPARATURBEDINGUNGEN:

Unseren Serviceleistungen liegen die allgemeinen Verkaufsbedingungen, AVB, der BERGIN WERKZEUGMÄRKTE GmbH zugrunde. Durch die Übergabe des Reparaturgegenstandes anerkennt der Eigentümer die AVB und die besonderen Bedingungen für Serviceleistungen und autorisiert Bergin zudem Reparaturen durch Fachwerkstätten ihrer Wahl ausführen zu lassen.

ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN: Die Preise gelten ab Werk oder Lager der Lieferfirma ohne jeden Abzug, ausschließlich Verpackung und Versicherung. Die Faktursumme ist sofort nach Rechnungslegung zahlbar. Bergin ist berechtigt, den Erlag der Faktursumme einschließlich der Versandkosten vor Ausfolgung des Reparaturgegenstandes zu begehren. Verladung und Versand der Reparaturgegenstände erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

KOSTENVORANSCHLAG: Wird bei Übergabe eines Reparaturgegenstandes - vor der Auftragserteilung - ein Kostenvoranschlag verlangt, so ist dies auf dem Instandsetzungsformular ausdrücklich zu vermerken. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Kostenvoranschlages keine Vereinbarung, so sind wir berechtigt, den Reparaturgegenstand unter Anrechnung der entstandenen Kosten auf Gefahr und Kosten des Bestellers zum Versand zu bringen.

Für Kostenvoranschläge werden, wenn die Reparatur nicht durchgeführt wird, mindestens EUR 25,- bei aufwendigen Begutachtungen der tatsächliche Aufwand verrechnet. Ein erneuter ZUSAMMENBAU begutachteter unreparierter Geräte erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Eigentümers gegen Verrechnung der Montagekosten und nur insoweit als a) ein Zusammenbau überhaupt möglich ist (zerstörte und/oder nicht mehr verfügbare Teile) und b) dies aus Gründen der Sicherheit vertretbar ist. In diesen Fällen schließen Bergin und Ihre beauftragten Fachwerkstätten jedenfalls jede Haftung ausdrücklich aus.

LIEFERZEITEN: Angaben über Lieferzeiten machen wir nach bestem Wissen, jedoch können diese nur annähernd und stets unverbindlich erfolgen.

ABHOLUNG VON REPARATUREN: Maschinen und Geräte die nicht innerhalb von drei Wochen ab dem Datum der Verständigung über die Fertigstellung der Reparatur abgeholt werden, können nur gegen Verrechnung einer Lagergebühr weiter aufbewahrt werden. Eine Gewähr für den Zustand der gelagerten Geräte kann von uns nicht übernommen werden; so daß allfällige Verschlechterungen des Zustands ausschließlich zur Lasten des Eigentümers gehen. Sechs Monate nach Annahme des Reparaturgutes geht dieses bei Nichtabholung zur Abdeckung der Kosten in unser Eigentum über. Der Eigentümer verzichtet ausdrücklich auf jeden Rechtsanspruch.

ALTTEILE: Ist bei Auftragserteilung nicht anderes schriftlich vereinbart worden, so gehen alle Teile unentgeltlich in unser Eigentum über.

RÜCKTRITT: Wir sind berechtigt, vom Reparaturauftrag zurückzutreten, ohne dem Auftraggeber dafür Schadenersatz zu leisten, wenn sich Schwierigkeiten in der Werkstoffbeschaffung oder Ausführung ergeben.